

Amtsblatt

28. Jahrgang Freitag, 14.10.2022 Nr. 13

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| 1. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 83
„Heinrich-Heine-Straße“ | Seite 2 |
| 2. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 84
„Zunftstraße“ | Seite 5 |

Herausgeber:
Stadt Harsewinkel
Die Mähdrescherstadt
Die Bürgermeisterin
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Telefon: 05247 935-0
E-Mail: kontakt@harsewinkel.de

Das Amtsblatt ist während der
Öffnungszeiten an der Zentrale
im Rathaus kostenlos erhältlich.
Es wird gegen einen im Voraus
zu zahlenden Jahresbeitrag von
15,00 Euro nach Erscheinen zu-
gesandt.

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.83 „Heinrich-Heine-Straße“

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 den Bebauungsplan Nr.83 „Heinrich-Heine-Straße“ einschließlich Begründung als Satzung beschlossen (gemäß §§ 2, 10 und 13b BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NW).

Der Beschluss lautet im Wortlaut:

„Der Rat der Stadt beschließt, den Bebauungsplan Nr.83 „Heinrich-Heine-Straße“ einschließlich Begründung als Satzung (gemäß §§ 2, 10 und 13b BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NRW).“

Es wird bestätigt, dass dieser Wortlaut mit dem Ratsbeschluss vom 28.09.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 28.09.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (gemäß § 10 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.83 „Heinrich-Heine-Straße“ in Kraft.

Inhalt des Bebauungsplanes ist im Wesentlichen die Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 BauNVO.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.83 „Heinrich-Heine-Straße“ ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Information und Einsichtnahme:

Der Bebauungsplan Nr.83 „Heinrich-Heine-Straße“ kann einschließlich Begründung eingesehen werden (gemäß § 10 BauGB):

- ab sofort,
- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 262,
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr) oder nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124),
- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter www.stadtplanung-harsewinkel.de.

Hiermit ordne ich die vorstehende Bekanntmachung an.

Es wird auf folgende Vorschriften hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs.1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

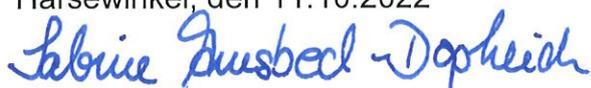
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB

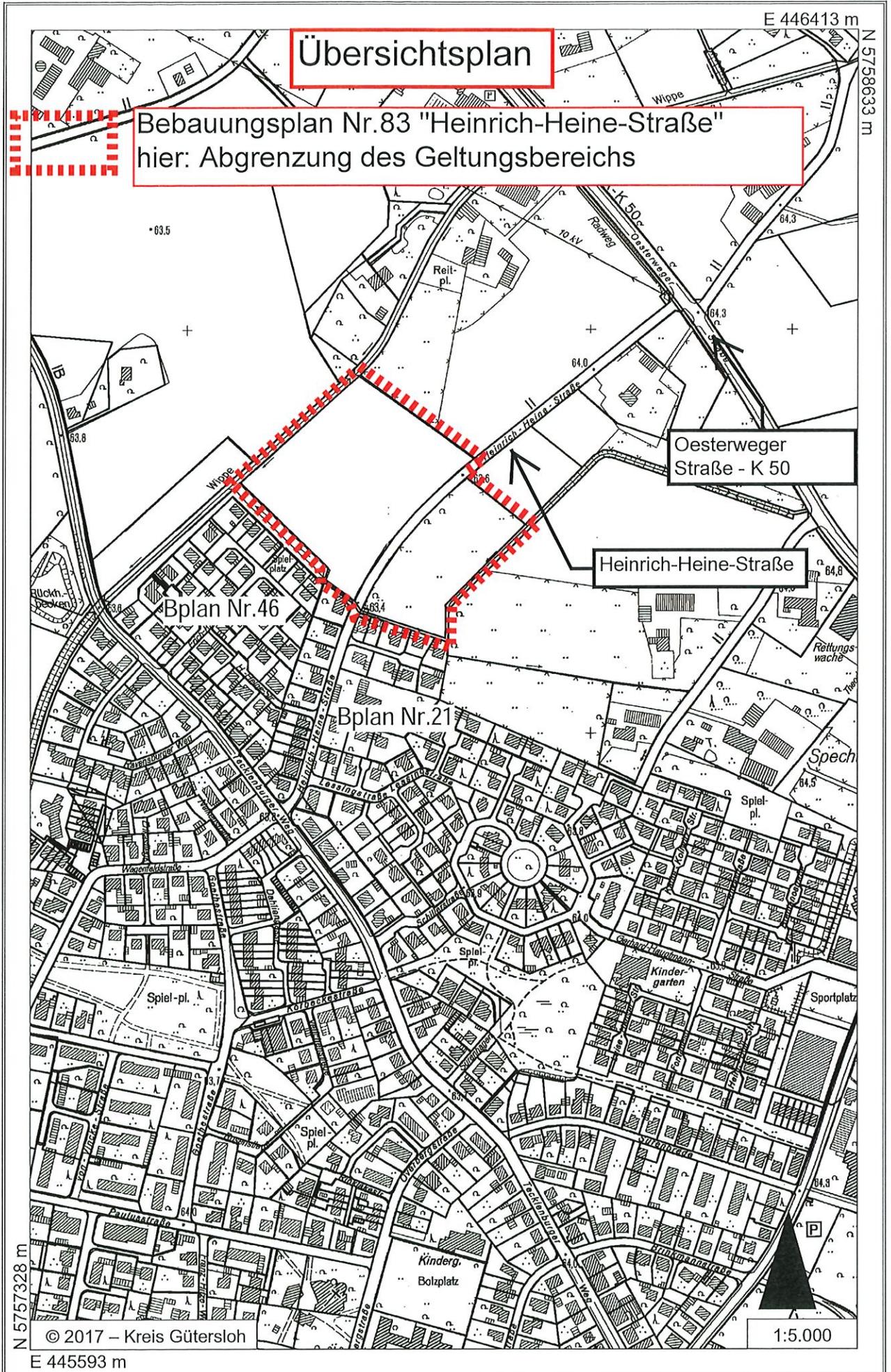
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Harsewinkel, den 11.10.2022



Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin



Übersichtsplan

Bebauungsplan Nr.83 "Heinrich-Heine-Straße"
hier: Abgrenzung des Geltungsbereichs

Oesterweger
Straße - K 50

Heinrich-Heine-Straße

Bplan Nr.46

Bplan Nr.21

N 5757328 m

© 2017 - Kreis Gütersloh

E 445593 m

1:5.000

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.84 „Zunftstraße“

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 den Bebauungsplan Nr.84 „Zunftstraße“ einschließlich Begründung als Satzung beschlossen (gemäß §§ 2, 10 und 13b BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NW).

Der Beschluss lautet im Wortlaut:

„Der Rat der Stadt beschließt, den Bebauungsplan Nr.84 „Zunftstraße“ einschließlich Begründung als Satzung (gemäß §§ 2, 10 und 13b BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NRW).“

Es wird bestätigt, dass dieser Wortlaut mit dem Ratsbeschluss vom 28.09.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 28.09.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (gemäß § 10 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.84 „Zunftstraße“ in Kraft.

Inhalt des Bebauungsplanes ist im Wesentlichen die Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 BauNVO.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.84 „Zunftstraße“ ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Information und Einsichtnahme:

Der Bebauungsplan Nr.84 „Zunftstraße“ kann einschließlich Begründung eingesehen werden (gemäß § 10 BauGB):

- ab sofort,
- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 262,
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr) oder nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124),
- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter www.stadtplanung-harsewinkel.de.

Hiermit ordne ich die vorstehende Bekanntmachung an.

Es wird auf folgende Vorschriften hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 215 Abs.1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

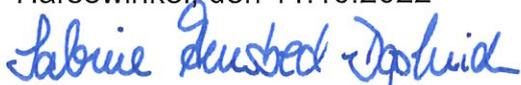
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Harsewinkel, den 11.10.2022



Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

